## SATZUNG

(Neufassung)

des Vereins "Nachbarschaftshilfe Wörthsee e.V." in der von der Jahreshauptversammlung am 22.04.2010 beschlossenen Fassung.

§1

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Nachbarschaftshilfe Wörthsee e. V." Er hat seinen Sitz in Wörthsee und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2** 

## Vereinszweck und Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1. Zweck des Vereins ist es, für die Gemeinde Wörthsee im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Pflege und Betreuung alter, kranker und behinderter Menschen, sowie Hilfen und Betreuungsmaßnahmen für Alleinstehende, Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Die Dienste des Vereins werden den Bürgern der Gemeinde und den Mitgliedern gegen Entgelt, in besonderen materiellen Notlagen auch unentgeltlich, zur Verfügung gestellt. Der Verein ist gemeinnützig und besonders förderungswürdig, unparteilich und überkonfessionell.
- 2. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden; insbesondere garantiert der Verein:
  - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
  - d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## Ein- und Austritt von Mitgliedern

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Beitritt und Austritt müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen 2 Jahre oder länger im Rückstand, kann der Vorstand dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

#### **§**4

## Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### §5

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

#### **§6**

#### Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehört: a) Beschluß und Änderung der Satzung

- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Beschlussfassung über die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht aus Gründen der Handlungsfreiheit dem Vorstand übertragen sind.
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- g) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum gesetzlichen Freibetrag im Jahr erhalten.

Die Jahreshauptversammlung soll durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Telefax oder per E-mail an die Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung die Art der Abstimmung (offen oder geheim)

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

# **§7**Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereins-Mitgliedern:

der/dem Ersten Vorsitzenden der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Schriftführer/in der/dem stellvertretenden Schriftführer/in dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die/der Erste oder stellvertretende Vorsitzende auch das Amt des Kassenwarts, Der/des Schriftführers/in oder der/des stellvertretenden Schriftführers/in übernimmt. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.

Die/der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein.

Der Verein wird durch die/den Ersten Vorsitzenden und die/den stellvertretende/n Vorsitzenden vertreten, die beide Einzelvertretungsbefugnis besitzen (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt: Die/der Zweite Vorsitzende darf ihr/sein Vorstandsamt nur bei Verhinderung der/des Ersten Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zur/zum Geschäftsführer/in ernennen, die/der vom Verein in einem ordentlichen Beschäftigungsverhältnis angestellt wird. Geschäftsführer/in kann auch ein Vorstandsmitglied sein

### **§8**

#### Kassenwesen

Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr eine/einen Kassenprüfer/in, die/der ihr über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.

#### §9

#### Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wörthsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden hat.